

SENIORENHILFE RICHTLINIEN



**PENSIONISTEN
VERBAND
STEIERMARK**

Stand: Dezember 2024

Aus den Mitteln der „Seniorenhilfe“ des Pensionistenverbandes kann den Seniorinnen und Senioren mit niedrigem Einkommen im Falle **unvorhergesehener, unabwendbarer Ausgaben** eine einmalige Unterstützung gewährt werden.

Der Antrag auf Seniorenhilfe ist **innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum der Bezahlung der Rechnung** einzubringen.

EINKOMMEN:

Das Gesamt-Nettoeinkommen des Antragstellers darf einen jährlich neu festgesetzten Grenzwert nicht überschreiten.

Grenzwert für alleinstehende Personen im Jahr 2025.....netto € 1.750,- pro Monat

Grenzwert für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften
im gemeinsamen Haushalt im Jahr 2025.....netto € 2.710,- pro Monat

Einkommensnachweis/e (bei Paaren für jede Person), in Form von Pensionsbescheid, Kontoauszug u.ä. sind jedem Antrag in Kopie beizulegen.

ALS UNVORHERGESEHENE/UNABWENDBARE AUSGABEN GELTEN:

- Begräbniskosten für den Partner, Kind, Eltern, wenn die Kosten vom Antragsteller zur Gänze oder teilweise bezahlt wurden.
- Haushaltsgeräte (E-Herd, Kühl- und Gefrierschrank, Boiler, Fernseher usw.)
- Brillen, Hörgeräte, Zahnersatz
- Heizung (Reparatur, Umstellung)
- Wohnungseinrichtung bei notwendigen Umzügen (z.B. Pflegeheim)
- Wohnungssanierung wegen Behinderung (z.B. Badumbau)

Sämtliche Ausgaben sind unter Vorlage der bezahlten Rechnung (in Kopie) zu belegen!

FOLGENDE AUFWENDUNGEN KÖNNEN NICHT UNTERSTÜTZT WERDEN:

- Kosten für Grabstätten (z.B. Grabstein)
- Ausgaben auf Grund eines verminderten Gesundheitszustandes
- Ausgaben für Heizmaterial (Hier gibt es Unterstützung vom Land, von Gemeinden sowie von Pensionsversicherungsträgern)



Pensionistenverband Österreichs • Landesorganisation Steiermark

Ludersdorf 202 / Gewerbepark 3 • 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf • Tel: 03112 380 38-0 • E-Mail: steiermark@pvoe.at • www.pvstmk.at • ZVR 593438313